

RS Vwgh 1962/11/5 2160/61

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.1962

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ErbStG §8 Abs4;

Beachte

y10634;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1962/11/05 0437/61 1

Stammrechtssatz

Ist der Erblasser an einer offenen Handelsgesellschaft oder KG, zu deren Vermögen auch Liegenschaften gehören, gewesen, dann kann nicht vom Erwerb eines Gesellschaftsanteiles im Erbweg neben der Erschaftsteuer auch noch die Erbschaftssteuerverhöhung nach § 8 Abs 4 ErbStG, die im wesentlichen ein Grunderwerbsteueräquivalent darstellt, eingehoben werden. *Ist der Erblasser an einer offenen Handelsgesellschaft oder KG, zu deren Vermögen auch Liegenschaften gehören, gewesen, dann kann nicht vom Erwerb eines Gesellschaftsanteiles im Erbweg neben der Erschaftsteuer auch noch die Erbschaftssteuerverhöhung nach Paragraph 8, Absatz 4, ErbStG, die im wesentlichen ein Grunderwerbsteueräquivalent darstellt, eingehoben werden. *

E 5.11.1962, 0437/61 #1 VwSlg 2732 F/1962;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1962:1961002160.X01

Im RIS seit

05.11.1962

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>